

STATUTEN

Sportverein
Hergiswil am Napf

10.03.2000
02.02.2004

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Sportverein (SV) Hergiswil besteht ein nicht im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Hergiswil b. W. im Kanton Luzern.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

1. Körperliche Ertüchtigung sowie Pflege und Förderung der polysportiven Tätigkeit
2. Hebung und Erhaltung von Kameradschaft und Geselligkeit
3. Förderung des Jugendsports

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des KTSVLU¹ (Kath. Turn- und Sportverband des Kantons Luzern) welcher seinerseits Mitglied der Sport Union Schweiz (früher SKTSV) ist. Er anerkennt deren Leitbild und Statuten und bewegt sich hier innerhalb des dadurch gegebenen Rahmens und der Möglichkeiten frei.

III. MITGLIEDER

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder

b) Freimitglieder

c) Ehrenmitglieder

- a) Aktivmitglieder
Jedes Mitglied, das sich aktiv in einer der verschiedenen Riegen / Sparten des Vereins betätigt und nicht Frei- oder Ehrenmitglied ist, ist Aktivmitglied im Verein.
- b) Freimitglieder
Freimitglieder konnten nach 10-jähriger Vereinszugehörigkeit zum Freimitglied ernannt werden. Sie sind vom Mitgliederbeitrag, jedoch nicht von ihren Pflichten befreit. Es werden in Zukunft keine Freimitglieder mehr ernannt.
- c) Ehrenmitglieder
Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Förderung der Vereinsziele erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 4 Eintritt

Jede natürliche Person kann Mitglied im Verein werden. Mit seinem Eintritt in den Verein anerkennt das Mitglied die Statuten, Beschlüsse und Vorschriften des Vereins.

Über die Eintrittsgesuche entscheidet die Generalversammlung. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

¹ Name wird demnächst geändert. Der neue Name wird den Namen KTSVLU in diesen Statuten dann ersetzen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und an den Präsidenten gerichtet sein.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Bereits eingezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 6 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein schadet, kann von der Gemeindeversammlung unter Berufung auf die Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid kann das Mitglied persönlich an der Generalversammlung oder schriftlich Stellung nehmen zu den erhobenen Vorwürfen.

Bei einem Ausschluss während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Bereits eingezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Sportvereins. Stellvertretung ist weder mündlich noch schriftlich möglich.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Diese müssen bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Die vereinssportlichen Rechte werden ausführlich im Kapitel „V ORGANISATION“ geregelt.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehren-, Freimitglieder und technische Leiter sowie Vorstandsmitglieder sind davon befreit. Der Mitgliederbeitrag wird vom ersten Tag im Vereinsjahr geschuldet. Wird der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht eingezahlt, erlöscht die Mitgliedschaft im Verein.

Alle Mitglieder können für anfallende Arbeiten und Aufgaben vom Vorstand zur Mithilfe herangezogen werden.

IV. FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 9 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus eigenen Veranstaltungen
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge / Spenden
- Sponsoring
- Subventionen
- Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien.

Art. 10 Haftung / Mitgliederbeiträge

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind integrierter Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

V. ORGANISATION

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art.12 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Technische Leitung
- d) Die Kommissionen / Organisationskomitees
- e) Die Revisoren
- f) Der Fähnrich

a) Die Generalversammlung

Art. 13 Höchstes Organ

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 14 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle der Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
3. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
4. Verabschiedung des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Verabschiedung des Jahresprogrammes
6. Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über das Budget
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
9. Wahl des Präsidenten
10. Wahl der Vorstandsmitglieder
11. Wahl der Revisoren
12. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Die Wahlen finden nur jedes zweite Jahr statt, ausser bei vorzeitigem Austritt eines Vorstandsmitgliedes oder Revisors.

Art. 15 ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 16 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens drei Wochen vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 17 Anträge

Anträge müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 18 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt.

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art.19 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art.20 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Die Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Der Vorstand

Art. 21 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 8-12 Personen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten / der Präsidentin – selber. Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident,

Kassier, Aktuar, Technischer Leiter und Beisitzern. Der Vorstand teilt die Aufgaben selbstständig unter sich aus.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind.

Der Vorstand beruft jährlich einmal die Generalversammlung innerhalb der ersten drei Monate des Jahres ein. Der Vorstand kann durch Mehrheitsentscheid (relatives Mehr) eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Der Vorstand hat für ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von Fr.1000.- Kompetenz. Bei höheren Beträgen bestimmt die Generalversammlung. Ausgenommen von dieser Regelung sind die ordentlichen, im Budget ausgewiesenen, Ausgaben sowie an der Generalversammlung genehmigte Ausgaben.

c) Die technischen Leiter

Art. 22 Aufgaben

Die technische Leitung des Vereins sorgt für einen interessanten und leistungsfähigen Turnbetrieb im Verein. Die technische Leitung koordiniert die Tätigkeit der Abteilungen. Sie kann jederzeit zu Spartensitzungen einladen.

d) Die Kommissionen / Organisationskomitees

Art. 23 Aufgaben

Kommissionen oder Organisationskomitees können vom Vorstand für spezielle Aufgaben bzw. Anlässe gebildet werden. Diese arbeiten selbstständig und unterrichten den Verein über den Stand der Arbeiten.

e) Die Revisoren

Art. 24 Aufgaben

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen den entsprechenden Antrag an die Generalversammlung.

f) Der Fähnrich

Art. 25 Aufgabe und Wahlen

Der Fähnrich vertritt den Verein bei offiziellen Anlässen und Sportfesten.

Die Generalversammlung wählt den Fähnrich auf unbestimmte Zeit. Nur bei einem Rücktritt oder bei einem entsprechenden Antrag findet die Wahl des Fähnrichs statt.

g) Abteilungen

Art. 26 Abteilungen

Der Verein besteht aus folgenden Abteilungen:

- a) Damenriege
- b) Korballriege
- c) Mädchenriege
- d) Männerriege
- e) Nationalturner
- f) Ringerriege
- g) Volleyballriege
- h) Frauenriege
- i) Jugendriege

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Statutenänderung

Jedes einzelne Mitglied kann einen Antrag zur Statutenänderung an den Präsidenten richten. Anträge über Statutenänderungen müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden. Zu einer Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 29 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Die Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 10. März 2000 in Hergiswil b.W. angenommen und lösen die geänderten Statuten vom 18. Januar 1985 ab.

Datum: 10. März 2000

Die Präsidentin
Luzia Lüscher



Die Aktuarin
Denise Birrer



ANHANG I

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung von 2000 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

- Aktive Fr. 50.--
- Schüler, Studenten und Lehrlinge Fr. 40.--
- Frei- und Ehrenmitglieder Fr. --.--

Diese Mitgliederbeiträge haben ihre Geltung bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Datum: 10. März 2000

SV Hergiswil
Die Präsidentin:
Luzia Lüscher



Die Aktuarin:
Denise Birrer



ANHANG II

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten.

Transfer

Für ein Mitglied, das zu einem anderen Verein wechselt, kann der Vorstand eine Transfer- und/oder Abgangsentschädigung verlangen. Die Höhe der Transfer- oder Abgangsentschädigung wird vom Vorstand bestimmt.

Artikel 8 Pflichten und Mitglieder

Folgender Satz im zweiten Abschnitt wird ersatzlos gestrichen:

Wird der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht eingezahlt, erlöscht die Mitgliedschaft im Verein.

Datum: 02. Februar 2004

SV Hergiswil
Der Präsident

Marcel Stadelmann



die Aktuarin:

Denise Birrer

